

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 014 399
Studiengang: Ingenieurinformatik Maschinenbau dual, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Hannover
Studienort/e: Hannover
Akkreditierungsfrist: 01.09.2022 - 31.08.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen müssen über die vorgesehene Prüfungsform informieren. (Kriterium § 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Zu weitgehende Abweichungen sind zu vermeiden, um Belastungsspitzen auszuschließen. (Kriterium § 8 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Abweichungen von der Landesrechtsverordnung hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und zu begründen. (Kriterium § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Auflage 4: Es ist sicherzustellen, dass Studierende auch bei Ausscheiden des Industriepartners ihr Studium beenden können. (Kriterium § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Auflage 5: Das Modul „Ingenieurwissenschaftliche Projektierung“ muss konzeptionell überarbeitet werden. (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Nds. StudAkkVO)

Auflage 6: Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Module thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten bemessene Studieneinheiten mit übergreifenden Inhalten und Qualifikationszielen darstellen. (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1: Die Hochschule hat im Rahmen der Aufлагenerfüllung ein überarbeitetes Modulhandbuch

sowie eine angepasste Prüfungsordnung vorgelegt. In den Modulbeschreibungen sind die vorgesehenen Prüfungsformen enthalten. Der Akkreditierungsrat sieht die Anforderungen nach Kriterium § 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO als erfüllt an, rät aber der Hochschule dazu, das Abkürzungsverzeichnis der Prüfungssiglen auch in das Modulhandbuch zu übernehmen, um eine möglichst hohe Transparenz zu gewährleisten.

Auflage 2: Die Hochschule hat die Aufteilung der ECTS-Leistungspunkte pro Semester angepasst. Aus Sicht des Akkreditierungsrats bewegen sich die Abweichungen in einem tolerablen Rahmen.

Auflage 3: Die Hochschule legt in der Auflagenerfüllung dar, dass sich der Prüfungszeitraum nach Änderungen nun über einen Zeitraum von vier Wochen erstreckt, statt - wie von der Gutachtergruppe beanstandet - innerhalb von zwei Wochen stattfindet. Weiter zeigt die Hochschule an, dass zur Erfüllung der Auflagen die Prüfungsordnung überarbeitet wurde und für einen Teil der Module Prüfungen auf Modulebene umgesetzt wurden bzw. vorgesehen sind.

Darüber hinaus erläutert die Hochschule ausführlich, dass bei einigen Modulen weiterhin Teilprüfungen stattfänden. Die begründet die Hochschule weitestgehend mit didaktischen Implikationen eines aufbauenden Kompetenzerwerbs – etwa hinsichtlich von Labortätigkeiten. Auch die anderweitig angeführten organisatorischen Gründe, etwa bei Importmodulen, sind aus Sicht des Akkreditierungsrats plausibel. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt dabei auch, dass das Prüfungskonzept mit der Studierendenkommission diskutiert wurde und deren Rückmeldungen in die Überarbeitung eingeflossen ist.

Auflage 4: Die Hochschule verweist darauf, dass die Prüfungsordnung (s. Anlage PO_Teil 1_Textteil_IID_WiSe 2022-2023) die Durchführung der industriellen Anteile des dualen Studiengangs hinsichtlich des Betriebes, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht beschränke. Somit können bei Ausscheiden eines Industriepartners die Studierenden die Studienleistungen, die üblicherweise im Industriebetrieb stattfinden – primär Projekte und die Bachelorarbeit – in Zusammenarbeit mit anderen Industrieunternehmen durchführen. Aus Sicht des Akkreditierungsrats sichergestellt, dass Studierende auch bei Ausscheiden des Industriepartners ihr Studium beenden können.

Auflage 5: Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass eine konzeptionelle Überarbeitung des Moduls „Ingenieurwissenschaftliche Projektierung“ stattgefunden hat. Das Modul „Bachelorarbeit“, das aus den beiden Teilmodulen „Bachelorarbeit“ und „Ingenieurwissenschaftliche Projektierung“ bestand, wurde in ein Teilmodul Bachelorarbeit zusammengefasst.

Auflage 6: Die Hochschule weist mit dem vorgelegten Modulhandbuch nach, dass die Module thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten bemessene Studieneinheiten sind. Die Module besitzen übergreifende Inhalte und weisen Qualifikationsziele auf.

